Stadtwerke Bernau GmbH

Vorläufige Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Bernau GmbH inkl. Kosten für das vorgelagerte Netz

Gültig ab 01.01.2027

Die Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Bernau wurden gemäß den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung kalkuliert und stehen unter dem Vorbehalt, dass von der BNetzA keine Festlegungen und Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2027 erfordern.

Die Entgelte sind als Nettopreise ausgewiesen und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

1. Entgelte für die Netznutzung (netto)

1.1 Ohne Leistungsmessung:

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
65,00	7,43

1.2 Mit Leistungsmessung:

	Benutzungsdauer bis 2500 h/a		Benutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
Umspannung HS/MS	12,76	5,23	137,10	0,26
MS	16,49	6,58	170,94	0,40
Umspannung MS/NS	20,51	7,15	176,54	0,91
NS	25,54	7,84	182,64	1,56

2. Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (netto)

2.1 Ohne Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (€/Jahr)
Wechselstromzähler	7,45
Drehstromzähler	7,45
Zweitarifzähler	11,20
Wandler	7,45

2.2 Mit Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (€/Jahr)
Umspannung HS/MS	489,00
MS	489,00
Umspannung MS/NS	187,20
NS	187,20

3. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

	Benutzungsdauer		
	bis 200 h (€/kW/Jahr)	200 h bis 400 h (€/kW/Jahr)	bis 600 h (€/kW/Jahr)
Umspannung HS/MS	39,87	47,84	55,82
MS	51,53	61,83	72,14
Umspannung MS/NS	64,11	76,93	89,75
NS	79,80	95,76	111,72

4. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von unterbrechbaren bzw. steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung

Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen bei Übergangsregelung bis längstens 2028:

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
-	2,01

unterbrechbare / steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024	Grund-preis (€/a)	Arbeitspreis (ct/kWh)			Pauschale (€/a)
Modul 1 – Pauschale Reduktion*	65,00	7,43			-122,95
Modul 2 – AP rabattiert auf 40%		2,97			
Modul 3 – GP + Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone ganzjährig	65,00	HT 06:00-10:00 17:00-00:00 9,96	NT 00:00-06:00 1,03	ST Restzeit 7,43	-122,95

* kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

Die Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung unterliegt gemäß §14a EnWG folgenden Bedingungen:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören z.B. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH gelten folgende Steuerungszeiten:

Variante	Uhrzeit	
Elektrospeicherheizung ohne Nachladung	6:00 – 22:00 Uhr	
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00 – 13:00 Uhr	16:00 – 22:00 Uhr
Steuerbare Verbrauchseinrichtung, z. B. Wärmepumpe, Elektromobile	11:00 – 12:30 Uhr	17:30 – 19:00 Uhr

5. Straßenbeleuchtung

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV wird das zu entrichtende Netzentgelt für im Verteilernetz angeschlossene Anlagen zur Straßenbeleuchtung aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.000 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
-	6,12

6. Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

7. Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

8. Netzspezifische Umlage (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore Umlage)

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden vom Netzbetreiber die gesetzlich festgelegten netzspezifischen Umlagen erhoben.

Die Höhe der Umlagen wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

9. Individuelle Netzentgelte

10.1 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

10.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

10.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.